

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 9. März 1906.

### Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofes Ötlingen erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 22. Februar 1906. — Bekanntmachung der Ministerien der aufwärtigen Angelegenheiten, Verkehrswesen, des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906. Vom 23. Februar 1906. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung kaiserlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in China. Vom 17. Februar 1906. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Erlöschen der juristischen Persönlichkeit des St. Katharinenstifts in Stuttgart. Vom 22. Februar 1906. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wiederaufnahme für das Jahr 1906. Vom 3. März 1906. — Bekanntmachung der R. Regierung des Neckarfreies, betreffend die Vereinigung der Weller Reichshöhe und Solon mit der Stadtgemeinde Ludwigsburg. Vom 1. März 1906.

### Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofes Ötlingen erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung.

Vom 22. Februar 1906.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.-Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erweiterung des Bahnhofes Ötlingen die nach dem genehmigten allgemeinen Plan hierfür erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.